

<b>Gesetz</b>	<b>Gesetz über die Staatsangehörigkeit</b>	<b>Staatsangehörigkeitsgesetz</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>StAG.00</b> <b>Seite 1</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Erwerb der Staatsbürgerschaft</b>	<b>2</b>
§ 1     Erwerb der Staatsbürgerschaft	2
§ 2     Erwarb durch Besiedlung vor Inkrafttreten der Verfassung der Räterepublik Fjordland	2
§ 3     Erwerb durch Erstbesiedelung	2
§ 4     Erwerb durch Einbürgerung	2
<b>II. Verlust der Staatsbürgerschaft</b>	<b>3</b>
§ 5     Verlust der Staatsbürgerschaft	3
§ 6     Verlust durch Verzicht	3
§ 7     Verlust durch Eintritt in feindliche Streitkräfte	3
§ 8     Verlust durch Einbürgerung in einen anderen Staat	3
§ 9     Ausschluss des Verlustes	3
<b>III. Schlussvorschriften</b>	<b>4</b>
§ 10    Zuständige Behörde	4
§ 11    Inkrafttreten	4

<b>Gesetz</b>	
<b>Gesetz über die Staatsangehörigkeit</b>	<b>Staatsangehörigkeitsgesetz</b>
<b>Erwerb der Staatsbürgerschaft</b>	<b>StAG.01</b> <b>Seite 2</b>

# I. Erwerb der Staatsbürgerschaft

## § 1 Erwerb der Staatsbürgerschaft

- (1) Die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland wird erworben durch
- Besiedlung eines Gebiets, das Teil der Räterepublik Fjordland wurde,
  - Erstbesiedelung oder
  - Einbürgerung.

## § 2 Erwarb durch Besiedlung vor Inkrafttreten der Verfassung der Räterepublik Fjordland

Wer ein Gebiet der Räterepublik Fjordland vor Inkrafttreten der Verfassung der Räterepublik Fjordland in diesem Gebiete besiedelt hat, erwirbt die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland.

## § 3 Erwerb durch Erstbesiedelung

Wer nach Erstbeitritt seinen ersten dauerhaften Wohnort auf dem Gebiet der Räterepublik Fjordland hat oder diese Absicht durch Aussage und Handeln glaubhaft verkündet, erwirbt die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland.

## § 4 Erwerb durch Einbürgerung

Wer seinen dauerhaften Wohnort länger als einen Monat auf dem Gebiet der Räterepublik Fjordland hat und sich sonst als treuer Bürger der Räterepublik Fjordland gezeigt hat, erwirbt auf seinen Antrag die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland.

□

<b>Gesetz</b>	<b>Gesetz über die Staatsangehörigkeit</b>	<b>Staatsangehörigkeitsgesetz</b>
<b>Verlust der Staatsbürgerschaft</b>		<b>StAG.02</b> <b>Seite 3</b>

## II. Verlust der Staatsbürgerschaft

### § 5 Verlust der Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland verliert, wer

- verzichtet,
- in feindliche Streitkräfte oder terroristische Vereinigungen eintritt oder
- sich in einen anderen Staat einbürgern lässt.

### § 6 Verlust durch Verzicht

Wer Staatsbürger mehrerer Staaten ist und glaubhaft der zuständigen Behörde erklärt, auf die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland zu verzichten, verliert die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland.

### § 7 Verlust durch Eintritt in feindliche Streitkräfte

Wer in Streitkräfte eines feindlich gesinnten Staates oder in eine terroristische Vereinigung aus dem Ausland eintritt, verliert die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland.

### § 8 Verlust durch Einbürgerung in einen anderen Staat

Wer sich in einen anderen Staat einbürgern lässt, verliert die Staatsbürgerschaft der Räterepublik Fjordland. Das gilt nicht für Staaten, mit denen die Räterepublik Fjordland ein Abkommen über doppelte Staatsbürgerschaften hat.

### § 9 Ausschluss des Verlustes

Nicht verlustig der Staatsbürgerschaft wird, wer

- dadurch staatenlos würde oder
- wer die Umstände der Tat, die einen der Staatsbürgerschaft verlustig machen würde, nicht voll zurechnungsfähig ausgeführt hat.

□

<b>Gesetz</b>	
<b>Gesetz über die Staatsangehörigkeit</b>	<b>Staatsangehörigkeitsgesetz</b>
<b>Schlussvorschriften</b>	<b>StAG.03</b> <b>Seite 4</b>

## III. Schlussvorschriften

### § 10 Zuständige Behörde

Die Verleihung und Aberkennung der Staatsbürgerschaften obliegt der Ratsverwaltung des Innern.

### § 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

□

Digital signiert

FreaklessFreak

04.11.2025 22:12